

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1460 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt vor allem auf die Schaffung eines zentralen Zollkriminalamtes mit dem Status einer Bundesoberbehörde ab, um den Außenwirtschaftsverkehr mit sensiblen Gütern besser überwachen und um Verstöße gegen die EG-Marktordnung sowie den Rauschgiftsmuggel besser bekämpfen zu können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der vom Ausschuß insbesondere um einige datenschutzrechtliche Regelungen ergänzt worden ist.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Gesetzentwurf sind gewisse Personal- und Sachkosten verbunden. Zum einen erfordert die Einrichtung eines Zollkriminalamtes als Bundesoberbehörde einen Ausbau des Stellenbestandes des bisherigen Zollkriminalinstituts und eine Höhergruppierung seines Leiters und dessen Stellvertreters. Zum anderen fallen durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und Diensträumen Sachkosten an, die jährlich rd. 5 Mio. DM und einmalig rd. 2,5 Mio. DM betragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 12/1460 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. April 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Manfred Hampel
Berichterstatter

Claus Jäger

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze
— Drucksache 12/1460 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

—
**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze**

—
**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „das Bundesamt für Finanzen,“ die Worte „das Zollkriminalamt, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Worte „das Zollkriminalinstitut,“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„Durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann daneben ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden.“

3. Nach § 5 wird eingefügt:

3. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5a

„§ 5a

Zollkriminalamt

Zollkriminalamt

(1) Zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze wird das Zollkriminalamt errichtet. Es hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

(1) Zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze wird das Zollkriminalamt errichtet. Es hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

Entwurf

1. Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst, wertet sie aus und unterrichtet die Zollfahndungsämter, andere Zolldienststellen *sowie andere Behörden* über die gewonnenen Erkenntnisse; es ist Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in Informationssystemen der Zollverwaltung und in solchen Systemen, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist;
2. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; *die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind;*
3. es verkehrt mit ausländischen Behörden in Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, soweit der Bundesminister der Finanzen seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
4. es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der Zollfahndungsämter und wirkt bei ihren Ermittlungen mit; es kann den Zollfahndungsämtern und anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung, soweit diese die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 der Abgabenordnung führen, fachliche Weisungen erteilen und verkehrt mit den Zollfahndungsämtern hierbei unmittelbar; in Fällen von überörtlicher Bedeutung kann es auch selbständig ermitteln.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, welche Behörden über Erkenntnisse bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes unterrichtet werden.

(3) Dem Zollkriminalamt und seinen Beamten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst, wertet sie aus und unterrichtet die Zollfahndungsämter **und** andere Zolldienststellen über die gewonnenen **und sie betreffenden** Erkenntnisse; es ist Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in Informationssystemen der Zollverwaltung und in solchen Systemen, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist;
2. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist;
3. unverändert
4. unverändert

Die Empfänger der Daten nach Satz 2 Nr. 1, 2 dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) *Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen darf, wird in einer umgehend zu erlassenden bereichsspezifischen gesetzlichen Regelung bestimmt. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung darf das Zollkriminalamt personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen.*"

(4) Bis zum Inkrafttreten **bereichsspezifischer gesetzlicher** Regelungen darf das Zollkriminalamt personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen.

(5) **§ 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt auch für nicht regelmäßige Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2.**"

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung und eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung. Außerdem können eine Landesbauabteilung oder eine Landesvermögens- und Bauabteilung sowie eine Landeszentralabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögensabteilung (Bundesabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und die Landesbauabteilung oder die Landesvermögens- und Bauabteilung sowie die Landeszentralabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

c) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefaßt:

„(8) Die Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten der Abteilungen und der nachgeordneten Behörden sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen. Sie werden für die Landesabteilungen in der Landeszentralabteilung erledigt, wenn diese eingerichtet ist. Ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung bei der Oberfinanzdirektion kann als besondere Landesabteilung oder als Teil einer der Landesabteilungen eingerichtet werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 12
Bezirk und Sitz der Hauptzollämter
und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben
der Hauptzollämter“.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „Sitz der Hauptzollämter“ die Worte „, des Zollkriminalinstituts“ gestrichen.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2**Änderung der Abgabenordnung**

§ 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „das Bundesamt für Finanzen“ eingefügt: „und das Zollkriminalamt“.
2. In Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „das Zollkriminalinstitut,“ gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

§ 45 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt 2 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2, 3 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zollkriminalinstitut“ durch das Wort „Zollkriminalamt“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Zollkriminalinstituts“ durch die Worte „des Zollkriminalamtes“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Deutschen Wetterdienstes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Zollkriminalamtes“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. September 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1991 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 107 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 107 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. September 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1991 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Folgender *neuer Absatz 2* wird eingefügt:

„(2) Neben der Bundesanstalt für Arbeit prüfen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt für Arbeit zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 111 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „§ 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „§ 107 Abs. 3 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

4. § 112 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die Hauptzollämter bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7.“

5. In § 113 werden nach den Worten „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Worte „die Hauptzollämter,“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Folgende **neue Absätze 2 und 3** werden eingefügt:

„(2) Neben der Bundesanstalt für Arbeit prüfen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt für Arbeit zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

3. In § 111 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „§ 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „§ 107 Abs. 4 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 6

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 52 vom Hundert vervielfältigt wird. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1992 0 vom Hundert.“

(2) § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Absatz 1, wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 28 vom Hundert vervielfältigt wird.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) **Artikel 6 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 29. Februar 1992 und Artikel 6 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Manfred Hampel und Claus Jäger

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 12/1460 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung und zur Beratung gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat am 22. Januar 1992 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 12. Februar, am 18. März und am 29. April 1992 beraten. Außerdem haben der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 11. März 1992 und der Innenausschuß am 18. März 1992 gutachtliche Stellungnahmen zu der Gesetzesvorlage abgegeben.

2. Inhalt der Vorlage

Kern des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist der Vorschlag, das gegenwärtige Zollkriminalinstitut in ein zentrales Zollkriminalamt umzuwandeln. Aufgabe des Zollkriminalamtes soll u. a. die Informationsweitergabe an Zollfahndungsämter, andere Zolldienststellen sowie an andere Behörden sein, um die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs mit sensiblen Gütern zu verbessern und um Zuwiderhandlungen gegen die EG-Marktordnungsregelungen sowie den Rauschgiftschmuggel effizienter bekämpfen zu können.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Zollkriminalinstituts zum Zollkriminalamt sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes, der Abgabenordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes vor.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Die Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus Drucksache 12/1460.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Haushaltsausschuß

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Ferner hat er einvernehmlich die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 GO festgestellt.

b) Gutachtliche Stellungnahmen

Innenausschuß

Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste gutachtlich empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den in der Beschlußempfehlung vorgesehenen datenschutzrechtlichen Änderungen zuzustimmen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem federführenden Ausschuß gutachtlich empfohlen, Artikel 5 des Gesetzentwurfs zu ergänzen, indem § 107 SGB IV folgender neuer Absatz hinzugefügt werde:

„Die Hauptzollämter haben die bei ihren Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.“

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuß geänderten Fassung. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß nicht anwesend.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs gehen im wesentlichen auf Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück. Kern der von ihm vorgesehenen Änderungen ist eine Modifikation der Befugnisse des Zollkriminalamtes in seiner Funktion als Datenerfassungs- und -übermittlungsstelle. Danach darf das Zollkriminalamt Informationen lediglich an Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen weitergeben. Eine Übermittlung von Informationen an „andere Behörden“ soll somit nur in den Grenzen der §§ 14, 15 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig sein. Ferner empfiehlt der Ausschuß, die Hauptzollämter dem Sozialgeheimnis zu unterstellen. Hierbei handelt es

sich um die Ausdehnung einer datenschutzrechtlichen Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit auf die Hauptzollämter, die nach dem Gesetzentwurf neben der Bundesanstalt in die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeschaltet werden sollen.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß schließlich empfohlenen Fassung taugliche Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe durch das Zollkriminalamt sei. In den Reihen der Fraktion der CDU/CSU wurde die Auffassung vertreten, man solle es bei der im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehenen Formulierung des Artikels 1 Nr. 3 belassen, nach der dem Zollkriminalamt das Recht eingeräumt werden sollte, Unterlagen und Erkenntnisse auch an Behörden außerhalb der Zollverwaltung weiterzuleiten. Eine Reduzierung der Informationsweitergabe ausschließlich auf Zollbehörden werde der Tatsache nicht gerecht, daß beim Kampf gegen die Rauschgiftkriminalität gerade die Weiterleitung von Informationen von entscheidender Bedeutung sei.

Dennoch hat der Ausschuß in der Einzelabstimmung Artikel 1 Nr. 3 in der veränderten Fassung angenommen, um Verzögerungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden. Er hat die Auffassung vertreten, daß im Falle einer Bestätigung der vorgebrachten Bedenken gegen die Streichung der Formulierung „andere Behörden“ eine Revision der Regelung vorgenommen werden könne.

Ergänzt wurde der Gesetzentwurf um einen neuen Artikel 6. Damit soll ein beim Steueränderungsgesetz 1992 unterlaufenes Versehen bereinigt werden. Vgl. hierzu die Einzelbegründung zu Artikel 6.

Die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS/Linke Liste haben sich bei der Einzelabstimmung über diese Regelung der Stimme enthalten, weil der Text dieser Vorschrift von den Koalitionsfraktionen zu kurzfristig vorgelegt worden sei, so daß keine ausreichende Zeit zur Prüfung dieses Regelungsvorschlags zur Verfügung gestanden habe.

Wegen der weiteren Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 5a FVG)

Absatz 1 Nr. 1

Aufgabe des Zollkriminalamtes (ZKA) als Zentralstelle ist die Unterrichtung der Zollfahndungsämter und anderer Zolldienststellen. Die Informationsweitergabe an andere Behörden außerhalb der Zollverwaltung ist in der bisherigen Formulierung ebenfalls

als Aufgabe des ZKA normiert, führt jedoch zum Leerlaufen der Regelungen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung nach §§ 15, 14 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gewünscht ist aber die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an andere Behörden, soweit dies erforderlich ist. Zulässigkeit und Befugnis der Informationsweitergabe sind nach Streichung der Worte „sowie andere Behörden“ nach wie vor durch den Verweis in Absatz 4 auf die §§ 14, 15 BDSG gesichert. Durch die Einfügung der Worte „und sie betreffenden“ wird gewährleistet, daß die Zollfahndungsämter und anderen Zolldienststellen nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten. Auf Grund dieser Neuregelung kann die bisher von der Bundesregierung im Rahmen der Gegenäußerung vorgeschlagene Zweckbindungsklausel entfallen.

Absatz 1 Nr. 2 sowie neuer Satz 3 des Absatzes 1

Die bisherige Regelung in Satz 2 Nr. 2 als Halbsatz nach dem ersten Semikolon wird nunmehr auch auf die in Satz 2 Nr. 1 genannten Empfänger erweitert, weil die nach Satz 2 Nr. 1 übermittelten Daten nicht weniger sensibel sind als die nach Satz 2 Nr. 2. Aus gesetzestechnischen Gründen wird die Regelung in Absatz 1 nach unten gestellt.

Absatz 4

Diese Formulierung wurde vom Bundesrat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat ihr im Rahmen der Gegenäußerung zugestimmt. Der Finanzausschuß schließt sich dem an.

Neuer Absatz 5

Die Berichtigungsverpflichtung nach § 20 Abs. 7 BDSG soll insbesondere wegen der sensiblen Daten im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten nunmehr auch für nicht regelmäßige Datenübermittlungen gelten.

Zu Artikel 5 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 107 SGB)

Buchstabe a

Die bei einer Prüfung durch die Hauptzollämter im Bereich der Sozialversicherung erhobenen personenbezogenen Daten sind wie bei einer Prüfung durch die Bundesanstalt für Arbeit dem intensiven Schutz des § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch bei Anwendung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstellen.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 111 SGB)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 6 und 7 Abs. 2 — Änderung des
Gemeindefinanz-
reformgesetzes und
Inkrafttreten

Im Steueränderungsgesetz 1992 ist hinsichtlich der Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 28) versehentlich die Einfügung einer spezifischen Inkrafttretensregelung zum 1. Januar 1993

unterblieben. Aus den Materialien zum Steueränderungsgesetz 1992 wird aber die Intention des Gesetzgebers deutlich, daß die Senkung der Gewerbesteuerumlage (Artikel 28 Steueränderungsgesetz 1992) eine Kompensation für die Mindereinnahmen der Gemeinden durch die Reform des Gewerbesteuerrechts (Artikel 10 Steueränderungsgesetz 1992) sein sollte. Da die Änderungen im Gewerbesteuerrecht erst zum 1. Januar 1993 in Kraft treten, war seitens des Gesetzgebers zu keiner Zeit beabsichtigt, dafür zu leistende Kompensationsmaßnahmen bereits zum 29. Februar 1992 wirksam werden zu lassen. Alle Beteiligten gingen bei den Beratungen zum Steueränderungsgesetz 1992 stets von diesem Zusammenhang aus.

Diese erkennbare Unrichtigkeit und ihre Auswirkungen sollen durch nachträgliche Gesetzesänderung bereinigt werden. Aus der fehlenden Inkrafttretensregelung resultierende Einnahmeausfälle für Bund und Länder im laufenden Jahr werden so vermieden.

Bonn, den 29. April 1992

Manfred Hampel **Claus Jäger**
Berichterstatler